

Prüfungsordnung Hackbrett

Alle Prüfungen sind nach der Studien- und Prüfungsordnung des Musikschulwerkstatuts durchzuführen

„...Zusätzlich zu den im Lehrplan enthaltenen Literaturempfehlungen für die jeweiligen Prüfungen wird den einzelnen Fachgruppen generell vorgeschrieben:

- die gemeinsame Auswahl eines Pflichtstücks aus einer von der Fachgruppe erstellten Literaturliste
- der auswendige Vortrag von zumindest einem Stück
- das Prima-Vista-Spiel, in einem der Leistungsstufe des Kandidaten entsprechenden Schwierigkeitsgrad“

(Ausführungsvorschriften, Abschnitt 4, § 14, S.16)

Elementarprüfung

1 Tonleiter in Dur (1# - 1b) über 1 Oktave, mit rhythmischen Varianten
Tonikadreiklang

3 Vortragsstücke aus unterschiedlichen Stilbereichen,
davon 1 Stück aus der alpenländischen Volksmusik
1 Stück wahlweise aus Ensemble/Kammermusik

1. Übertrittsprüfung

1 Tonleiter über 2 Oktaven in Dur und paralleler Moll (3# - 3b)
Kadenz (Dur) I – IV – V – I gezupft
Akkordzerlegungen

3 Vortragsstücke, davon 1 im zweistimmigen Satz, 1 aus der alpenländischen Volksmusik,
wahlweise 1 Stück aus Ensemble / Kammermusik

2. Übertrittsprüfung

1 Etüde
4 Vortragsstücke aus unterschiedlichen Stilbereichen
wahlweise auch aus Ensemble/Kammermusik

Abschlussprüfung

das Programm soll mindestens 3 unterschiedliche Stilbereiche umfassen
1 mehrsätziges Werk
wahlweise auch Ensemble/Kammermusik

Allgemeines zu Abschlußprüfung

„Die Abschlussprüfung findet auf Wunsch des Schülers am Ende der Oberstufe statt und besteht aus zwei Teilen:

a) intern

findet nach Absprache mit dem Direktor des Kärntner Landesmusikschulwerks an jener Bezirksmusikschule statt, die für den Prüfungstermin die meisten Kandidaten gemeldet hat. Die Spielzeit des vorbereiteten Programms für den internen Teil soll mindestens 20 Minuten betragen.

b) öffentlich

der konzertante Teil findet nach Absprache mit dem Direktor des Kärntner Landesmusikschulwerks in Form eines gemeinsamen Konzertes aller Kandidaten statt. Sollte es aufgrund der Anzahl der Kandidaten notwendig sein, werden mehrere Konzerttermine vereinbart.

Bei der Wahl des Programms besteht von der Besetzung her größtmögliche Freiheit, die Kooperation mit einem regionalen oder dem Kärntner Musikschul-Orchester, Ensembles, Konservatoriumsorchester, Blasmusik, etc. ist möglich und erwünscht.“

(Ausführungsvorschriften, Abschnitt 4, § 14, S.15)